

## Nachtrag Verfahrensvereinfachung UBB (BG-Bau)

Seit März 2010 ist die Verfahrensvereinfachung zur Aktualisierung der im PQ-Verfahren geforderten qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UBB) der BG Bau im Einsatz (siehe auch PQ Aktuell Nr.2/2010). Dieses für schon präqualifizierte Unternehmen interessante Verfahren erleichtert die Aktualisierung der UBB in der Liste des PQ-Vereins, da die PQ-Stellen gemeinsam mit der BG eine kontinuierliche Aktualisierung der Gültigkeitsdauer in der Internetliste sicher-

stellen können, ohne dass ein Unternehmen ständig neue UBB beantragen muss. Um am Verfahren teilnehmen zu können, muss ein Unternehmen präqualifiziert sein und der PQ-Stelle die ausgefertigte Vollmacht vorgelegt haben. Ältere Vollmachten sind rechtzeitig zu ersetzen. Mittlerweile nehmen schon eine Reihe unserer Kunden diesen verbesserten kostenfreien Service in Anspruch. Machen auch Sie mit!

Download Vollmachtsformular: [http://www.poyry-pq.de/poyrypq/index.php/antragsformulare/doc\\_download/83-vollmacht-berufsgenossenschaft-als-microsoft-dokument](http://www.poyry-pq.de/poyrypq/index.php/antragsformulare/doc_download/83-vollmacht-berufsgenossenschaft-als-microsoft-dokument)

## Bestätigung der Handwerkskammer für zulassungspflichtige Handwerksbetriebe

Im Rahmen des PQ-Verfahrens wird von den Unternehmen der Nachweis gefordert, dass es im Berufsregister des Firmensitzes eingetragen ist:

➔ Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes (Handwerksrolle/Verzeichnis der Betriebe des zulassungsfreien Handwerks bzw. handwerksähnlichen Gewerbes oder Industrie- und Handelskammer). Der PQ-Verein hat darauf hingewiesen, dass diese Vorgaben keine frei wählbaren Alternativen darstellen. Vielmehr ist für zulassungspflichtige Handwerksbetriebe (Anlage A zur Handwerksordnung (HwO)) generell ein entsprechender

Nachweis der Rolleneintragung der Handwerkskammer erforderlich. Den Betrieben wird nach der Eintragung gem. § 10 HwO eine Handwerkskarte zum Nachweis der Eintragung ausgehändigt.

Für Betriebe des zulassungsfreien Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes (Anlagen B1 und B2 zur HwO) ist dagegen der Nachweis der Eintragung in das von der Handwerkskammer geführte zugeordnete Register vorzulegen. Davon abweichende Sonderfälle erfordern die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung der Handwerkskammer.



1. **Nachtrag Verfahrensvereinfachung UBB (BG-Bau)**
2. **Bestätigung der Handwerkskammer für zulassungspflichtige Handwerksbetriebe**
3. **Änderung der Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens**
4. **Zugang zur PQ-Liste bei den Vergabestellen immer populärer**
5. **Wussten Sie schon ...?**



**Service-Hotline**  
06131 / 58 49 58-0  
Mo – Fr: 8:00 bis 16:30 Uhr

Unser PQ-Team berät Sie unabhängig und kompetent in allen Fragen zur Präqualifikation.

Pöyry Infra GmbH · PQ-Stelle · Binger Str. 14 – 16 · 55122 Mainz · Telefon: 06131 / 58 49 58-0 · Telefax: 06131 / 58 49 58-9 · E-Mail: [pq-info@poyry-pq.de](mailto:pq-info@poyry-pq.de)  
Internet: [www.poyry-pq.de](http://www.poyry-pq.de) · Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Mag. rer. nat. Johannes Dölzlmüller MBA, Dipl.-Geogr. Ralf Grunenberg-Jacobs

## Änderung der Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 06.05.2010

Die Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25. April 2005 wurde mit der Fassung vom 06.05.2010 geändert. Die Änderung der Leitlinie wurde durch die Veröffentlichung der am 28. April 2010 vom Bundeskabinett zugestimmten geänderten Vergabebestimmung (VgV) (Bundesgesetzblatts Teil I Nr. 30, Ausgabetag: 10. Juni 2010 (ab Seite 723) erforderlich. Mit

der Veröffentlichung ist die novellierte VOB (Ausgabe 2009) endgültig verabschiedet und in Kraft getreten.

Weitere Informationen zu den Änderungen der Leitlinie:

[http://www.pq-verein.de/aktuelles/weitere\\_informationen,id=31121.html](http://www.pq-verein.de/aktuelles/weitere_informationen,id=31121.html)



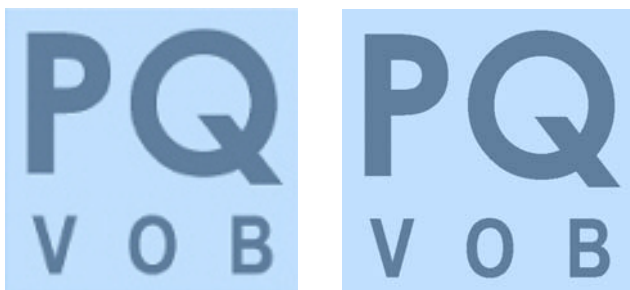
## Zugang zur PQ-Liste bei den Vergabestellen immer populärer



Die Nachfrage nach Zugangsberechtigungen zur PQ-Liste hält unverändert an. Mittlerweile sind durch den PQ-Verein mehr als 2.700 Zugangsberechtigungen an öffentliche Vergabestellen erteilt worden. Erfreulich ist hierbei, dass auch ein erheblicher Zuwachs im kommunalen Bereich festzustellen ist. Dies deutet darauf hin, dass die Vorteile des PQ-Verfahrens zunehmend auch dort erkannt werden.

Insbesondere die Stärkung des Verfahrens in der neuen VOB 2009 dürfte dieser Entwicklung Auftrieb gegeben haben. Die VOB fordert nun eine verpflichtende Eignungsprüfung durch die Vergabestellen und weist das PQ-Verfahren als primäres Nachweismittel der Eignung aus.

### PQ-Logo



Reg.-Nr: XXX. XXX XXX



### Wussten Sie schon...?

.... dass Sie als präqualifiziertes Unternehmen mit dem PQ-Logo werben dürfen?

Der PQ-Verein erlaubt präqualifizierten Unternehmen die Verwendung des markengeschützten PQ-Logos bei Veröffentlichungen oder im Schriftverkehr als Zeichen dafür, dass sie in die Liste des PQ-Vereins eingetragen sind.

Werben auch Sie mit dem Logo als Qualitätsmerkmal mit oder auch ohne die darunter angegebene Registriernummer. Sprechen Sie uns an.